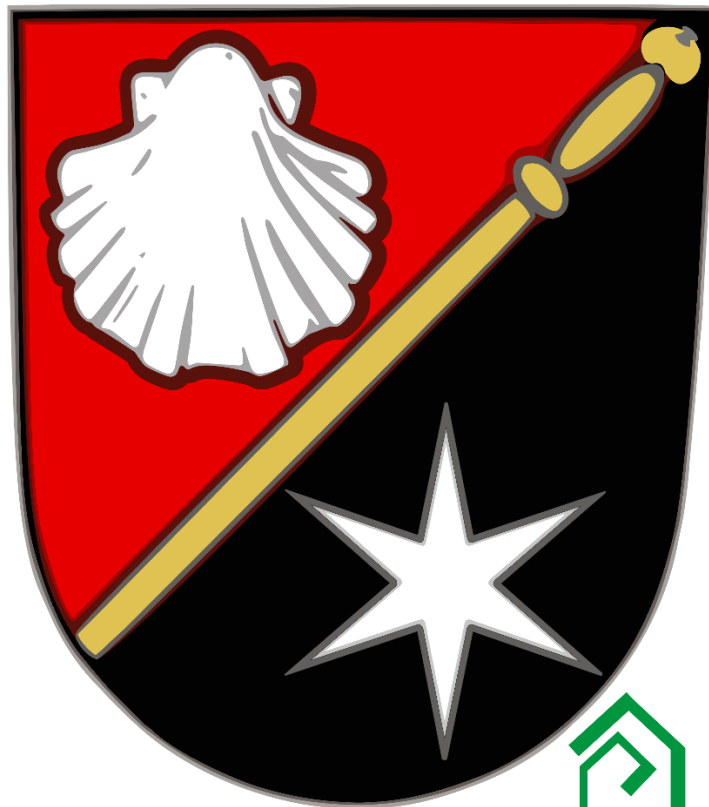


Satzung

der

**Siedlergemeinschaft
Sickershausen e.V.**



VERBAND **WOHNEIGENTUM**

Stand: 20.02.2026

Teil I

Allgemeine Richtlinien

1. Organisationsform:

Der **Verband Wohneigentum - Landesverband Bayern e.V.** ist die Organisation bayerischer Haus- und Wohneigentümer sowie Bau- und Siedlungswilligen. Der Verband ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und parteipolitisch und konfessionell neutral. Jeder natürlichen Person ist der Beitritt zu den Gliederungen des Verbandes möglich.

2. Aufbau:

Der Verband ist vertikal gegliedert. Die Mitgliedschaft ist durchgehend von der Aufnahme in die örtliche Gemeinschaft bis zum Landesverband.

3. Eintritt:

Der Eintritt in eine Gemeinschaft führt automatisch zur Mitgliedschaft im jeweiligen Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Landesverband.

4. Geltungsbereich:

Die gültige Satzung des Verbandes bindet über die örtlichen Gemeinschaften, sowie über die Kreis-, Stadt- und Bezirksverbände alle Mitglieder.

5. Ordentliche Mitgliedschaft:

Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche Personen, die die Ziele und Aufgaben des Verbandes durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen, erlangen.
Die ordentliche Mitgliedschaft ist familien- und objektgebunden.

6. Fördernde Mitgliedschaft:

Fördernde Mitgliedschaft in einer örtlichen Gemeinschaft, einem Kreis/Stadtverband, dem Bezirks- und Landesverband ist natürlichen und juristischen Personen möglich.
Leistungen des Verbandes sind mit der fördernden Mitgliedschaft nicht verbunden.

7. Gliederung:

Der Verband ist gegliedert in Landesverband, Bezirksverbände, Stadt- und Kreisverbände und örtliche Siedlergemeinschaften.

8. Beitragspflicht:

Die Gemeinschaften und Bezirksverbände erkennen durch ihre Zustimmung zur Satzung des Landesverbandes die Beitragspflicht der Gemeinschaft zum Bezirksverband und von diesem zum Landesverband an.

Teil II

Präambel

Die **Siedlergemeinschaft Sickershausen** setzt grundsätzlich die Tradition der ehemaligen *Siedlervereinigung Sickershausen*, gegründet am 07.08.1968 und organisiert unter dem damaligen Dachverband „Bayerischer Siedlerbund“ als „Vorverein“ fort.

Mit der Umbenennung von „*Siedlervereinigung Sickershausen*“ in „**Siedlergemeinschaft Sickershausen**“ soll einerseits die „Wiederbelebung“ des Vereins ab dem Jahre 2014 ausgedrückt und andererseits der zeitgemäßen Neuausrichtung des Verbandes Wohneigentum e.V. insgesamt Rechnung getragen werden.

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Siedlergemeinschaft Sickershausen e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 97318 Kitzingen - Sickershausen.
3. Der Verein ist unter der Registernummer **VR 200951** in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.
4. Gerichtsstand ist Kitzingen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Die Siedlergemeinschaft Sickershausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die gemäß der Satzung zu den Aufgaben des Vereins gehören oder zu dessen Verwaltung notwendig sind. Die Mitglieder erhalten, soweit sie für den Verein tätig werden, nur Auslagenerstattung sowie gegebenenfalls Zeitaufwandsentschädigung und sonst keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Verband Wohneigentum - Landesverband Bayern e.V., dem Verband Wohneigentum - Bezirksverband Unterfranken e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3

Zweck und Verwirklichung

1. Der Zweck des Vereins ist die:
 - a) Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes,
 - b) Förderung der Kleingärtnerei,
 - c) Förderung des traditionellen Brauchtums und der Denkmalpflege,
 - d) Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Mitwirkung und Beratung bei der Aufstellung von lokalen Bebauungsplänen, insbesondere hinsichtlich sparsamen Bodenverbrauchs und geringstmöglicher Versiegelung des natürlichen Bodens,
 - b) Unterstützung und Aufklärung im Bereich des Umwelt-, Lärm- und Landschaftsschutzes, z.B. im Bereich sparsamer Energieeinsatz und Nutzung regenerativer Energien zur Erhaltung einer gesunden Umwelt für unsere Familien,
 - c) Beratung über Pflanzenbau und Kleingärtnerei im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO,
 - d) Pflege des traditionell in unserer Region stark verwurzelten Brauchtums, der Brauchtumspflege mit angrenzenden Regionen sowie der Pflege von Denkmälern,
 - e) Verbraucherberatung wie z.B. bei Fragen des Umweltschutzes, der Sperrmüll- und Abfallentsorgung, Reinhaltung der Luft u.a.,
 - f) Information und Beratung der Vereinsmitglieder über familiengerechtes Wohnen,
 - g) Verwirklichung des gesetzlich normierten Gleichstellungsgedankens.

§ 4

Organisation

Die Siedlergemeinschaft Sickershausen ist unter Beibehaltung ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit ein Mitglied des Verband Wohneigentum - Landesverband Bayern e.V. und des Verband Wohneigentum - Bezirksverband Unterfranken e.V..

Die Gemeinschaft ordnet ihre Angelegenheiten nach eigenem Ermessen wenn auch unter Beachtung der satzungsrechtlichen allgemeinen Grundsätze der Gesamtorganisation.

Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 5

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entschädigung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand (§ 26 BGB) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand (§ 26 BGB) ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen

Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten in Ausnahmefällen bis zu sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand (§ 26 BGB) kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Nr. 2 und den Aufwendungsersatz nach Nr. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
9. Weitere Einzelheiten regelt die jeweils gültige Fassung der Finanzordnung des Vereins.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft (Ordentliche Mitgliedschaft)

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Ziele und Aufgaben Vereins und des Verbandes durch seine Mitgliedschaft unterstützen möchte.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder über den Aufnahmeantrag auf der Webseite des Vereins an den Vorstand zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Aufnahme gilt als bestätigt, wenn dem neuen Mitglied die erforderlichen Unterlagen des Verbandes ausgehändigt sind. Dies soll innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags der Fall sein.
Die Ablehnung des Aufnahmeersuchens bedarf einer schriftlichen Begründung.
Ein Beschwerderecht steht dem Antragsteller nicht zu.
Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erkennt das eintretende Mitglied an, dass die erforderlichen persönlichen Daten für Vereinszwecke elektronisch gespeichert und an den „Verband Wohneigentum e.V.“ weitergegeben werden. Dieser nutzt die Daten nur und ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und zur Gewährung der satzungsgemäßen Leistungen.
2. Die sich aus der ordentlichen Mitgliedschaft ergebenden Leistungen sind **familien-** bzw. **objektgebunden. Familienmitgliedschaften** sind möglich. Zum Kreis der **Familie** gehört der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte oder der Lebensgefährte oder der eingetragene Lebenspartner sowie deren volljährige Abkömmlinge. Sie können die Leistungen des Verband Wohneigentum e. V. wie ordentliche Mitglieder in Anspruch nehmen.
Als **Objekte** gelten die über den Mitgliedsbeitrag im Rahmen der Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung abgedeckten Häuser, Wohnungen und Grundstücke.
„Familienmitglieder“ werden regelmäßig als beitragsfreie Mitglieder geführt.
Die Familienmitgliedschaft und die Angabe der jeweiligen Personendaten beruht auf Freiwilligkeit.
Sie haben (entsprechende Registrierung in der Mitgliederliste vorausgesetzt) kein Stimmrecht, jedoch **passives** Wahlrecht.

§ 7 Fördernde Mitgliedschaft

Förderndes Mitglied des Vereins können volljährige natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele und Aufgaben des Verbands Wohneigentum durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.

Bezüglich der Beitrittsregelung und den Regelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft gelten die §§ 6 und 8 analog.

Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen des Verbandes Wohneigentum und des Vereins.

Stimm- / Wahlrecht ist mit der fördernden Mitgliedschaft nicht verbunden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) mit dem Tod des Mitglieds,
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

zu a)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

zu b)

Durch den Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft. Eine solchermaßen erloschene objektgebundene ordentliche Mitgliedschaft wird durch den hinterbliebenen Ehegatten oder den Lebensgefährten oder den eingetragenen Lebenspartner fortgesetzt, wenn eine entsprechende Erklärung innerhalb von sechs Wochen nach dem Tod des Mitglieds schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben wird.

Andere Erben/Rechtsnachfolger beginnen eine neue ordentliche Mitgliedschaft, sofern ein entsprechender Aufnahmeantrag nach § 6 gestellt und genehmigt wird.

zu c)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt.

Die Streichung ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

zu d)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied oder ein in § 6 Nr. 2 benanntes Familienmitglied durch sein sonstiges Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins beschädigt.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- a) das Mitglied wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung und -ordnungen bzw. Vereinsinteressen verstößt,
- b) das Mitglied ehrlose Handlungen begeht,
- c) das Mitglied durch sein Verhalten, durch Äußerungen etc. das Ansehen des Vereins, trotz schriftlich ausgesprochener Abmahnung, weiterhin in der Öffentlichkeit schädigt,
- d) das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem erweiterten Vorstand zu äußern bzw. zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist von Seiten des Vorstandes mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs oder durch Niederlegung bekannt zu machen.

Gegen die Ausschließung kann innerhalb eines Monats ab Aufgabe zur Post schriftlich Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Er wird bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt und mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig entschieden.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der erweiterte Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Allen ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu. Insbesondere werden Beiträge, freiwillige Spenden u.a. nicht zurückerstattet.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Beitragsregelung

1. Alle Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht sowie aktiven und passivem Wahlrecht teilzunehmen.
Das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen ist jeweils objektbezogen auf eine Stimme begrenzt, es sei denn, es besteht eine objektgebundene Doppel-/ Mehrfachmitgliedschaft.
2. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins und des übergeordneten Verbands erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge erbracht.
Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag (Gesamtbeitrag für die Gemeinschaft und die weiteren Gliederungen) spätestens bis zum **März** jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Bei dem Mitgliedsbeitrag handelt es sich um eine Bringschuld. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.
Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschrift eingezogen. Barzahlung ist in Ausnahmefällen möglich.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift und/oder der Bankverbindung mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung sind entsprechend anfallende Gebühren (z.B. bei Rücklastschriften) durch das Mitglied zu tragen.
Der Verein ist verpflichtet, die von den übergeordneten Verbandsstrukturen festgelegten Weiterleitungsbeiträge zu erheben und abzuführen.
Die Details zum Modus der Festlegung sowie zur Höhe und Fälligkeit der Weiterleitungsbeiträge sind im Finanzstatut des „Verband Wohneigentum - Landesverband Bayern e.V.“ festgelegt.

Abweichend von § 17 Ziffer 2 Buchstabe f der Satzung kann, soweit sich an den Dachverband zu zahlende Weiterleitungsbeiträge erhöhen, eine Anpassung des jährlichen Mitgliedsbeitrags auch ohne besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung - maximal in dieser Höhe -, durch den Vorstand direkt vorgenommen werden.

Ehrenmitglieder werden vom erweiterten Vorstand (§ 11a) ernannt.

Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

„**Familienmitglieder**“ gem. § 6 Nr. 2 werden als **nicht beitragspflichtige** Mitglieder geführt. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen **ohne eigenes Stimmrecht** jedoch mit **passivem Wahlrecht** teilzunehmen.

§ 10 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 11 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Im Außenverhältnis gilt:
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden alleine oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam.
Der Vorstand entscheidet über die interne Aufgabenverteilung und passt diese bei Bedarf an.
3. Im Innenverhältnis gilt:
Die Vertretung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der tatsächlichen Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Nachfolger wählen.
Dessen Amt endet mit dem Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
5. Der Vorstand kann weitere Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.
Diese nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil, gehören jedoch nicht zum vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 11a **Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstand gem. § 11 Nr. 1 und bis zu 4 Beisitzern.
2. Die Aufgaben der Beisitzer bestehen in der Mitwirkung bei der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins durch den Vorstand (§ 11).
3. Der erweiterten Vorstandschaft stehen insbesondere Rechte und Aufgaben nach § 8 c und d, § 17 Nr. 3, § 21, § 22 zu.
4. Scheidet ein Beisitzer vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Nachfolger wählen. Dessen Amt endet mit dem Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Beisitzers.

§ 12

Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand (§ 11 Nr. 1) ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Erstellung der Rechenschafts- und Kassenberichte im Rahmen der Mitgliederversammlung,
- d) Ausführung der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt sind. Bei der Führung der Geschäfte ist der Vorstand gehalten, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verband Wohneigentum ergebenden Rechte wahrzunehmen und Pflichten zu erfüllen.

Der Vorstand (§ 26 BGB) ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Vorgaben des jeweils zuständigen Registergerichtes oder Finanzamtes oder der Dachverbandsorganisation erforderlich sind, ermächtigt.

§ 13

Amtsdauer des Vorstands/des erweiterten Vorstands und Form der Wahl

Der Vorstand/der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes/ erweiterten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes/des erweiterten Vorstandes - gleich aus welchem Grund – vor Ablauf der Wahlperiode aus, so übernehmen die verbleibenden Amtsinhaber die Aufgaben des ausgeschiedenen Amtsinhabers bis zur nächsten Mitgliederversammlung, sofern nicht gemäß § 11 Nr. 4 bzw. § 11a Nr. 4 durch den Vorstand ein Nachfolger gewählt wird.

Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt im Regelfall offen per Handzeichen (Akklamation). Nur wenn mindestens fünf Mitglieder sich dafür aussprechen, hat die Abstimmung geheim per Stimmzettel zu erfolgen.

Bei der Wahl des Vorstands/des erweiterten Vorstands kann mit einem Wahlgang eine gesamte Liste gewählt werden, wenn die Teilnehmer der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen diesem Verfahren zustimmen. Ansonsten ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder gem. § 6.

Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 14

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand (§ 11 Nr. 1) fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.

Es soll bei der Einladung zur Vorstandssitzung eine Frist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Sitzungsprotokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer (Personalunion möglich) zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14a

Beschlussfassung des erweiterten Vorstands

Die Bestimmungen gem. § 14 gelten grundsätzlich analog.

Der erweiterte Vorstand (§ 11a) ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des erweiterten Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Stimme ist objektgebunden, d.h. pro Objekt eine Stimme (siehe insoweit auch § 6 und § 9 Ziff. 1 der Satzung).
3. Bei Abstimmungen ist die persönliche oder (falls zutreffend) virtuelle Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung zwingend erforderlich. Die Bevollmächtigung Dritter für die Stimmabgabe ist grundsätzlich zulässig. Die Bevollmächtigung anderer Personen als des Ehegatten oder des Lebensgefährten oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines volljährigen Abkömmlings ist jedoch ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
5. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 16

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand jährlich einmal, möglichst im ersten Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
2. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform.
Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse übersandt worden ist.
3. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt.
4. Sofern technisch möglich, kann auf Entscheidung des Vorstands als einladendem Organ die Versammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden. Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch die Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- (und Bild-)Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch der online teilnehmenden Mitglieder garantiert, sodass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert sind.
Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung), bei der ebenfalls sichergestellt ist, dass die virtuell teilnehmenden Mitglieder ihr Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht uneingeschränkt nutzen können.
Die Mitglieder erhalten hierzu rechtzeitig vor Beginn der Versammlung einmalige, nur zur Teilnahme an der Online-Versammlung vergebene Zugangsdaten. Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und streng unter Verschluss zu halten.
5. Sollte die Durchführung einer Präsenzversammlung aus gesundheitlichen, sicherheitsrechtlichen oder anderen zwingenden Gründen nicht möglich sein, kann der Vorstand die Versammlung auch kurzfristig auf eine virtuelle oder hybride Form umstellen.
6. Die Abstimmungen in hybriden und virtuellen Versammlungen sind auf die gleiche Weise rechtskräftig wie bei Präsenzversammlungen. Die Modalitäten für die Abstimmungen werden in der Einladung zur Versammlung klar und transparent kommuniziert.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der persönlich und (falls zutreffend) virtuell teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder oder deren Bevollmächtigten.
2. Der Zuständigkeit / Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) die Satzung des Vereins (Neufassung / Änderung),
 - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Revisoren,
 - c) der Rechenschafts- und Kassenbericht des Vorstands,
 - d) der Revisionsbericht und die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Mitgliederausschlussbeschluss des erweiterten Vorstands,
 - f) die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages (s. hierzu § 9 Nr. 2 Satz 10),
 - g) der Erlass und die eventuelle Änderung der Finanzordnung,
 - h) Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung,

- i) die Auflösung des Vereins.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands bzw. erweiterten Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der (erweiterte) Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
 4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 5. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dem Austritt des Vereins aus dem Dachverband bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins oder dem Austritt aus dem Dachverband müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht vorhanden ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
Bei Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen sind die Bestimmungen des Dachverbands zu beachten.
 6. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 7. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen, sofern nicht von der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird.
 8. Abstimmungen in Zusammenhang mit Wahlen sind in § 13 der Satzung gesondert geregelt.
 9. Umlaufverfahren: Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 18

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die an der Mitgliederversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit des

Antrags mit einfacher Stimmenmehrheit anerkennen und für die Aufnahme in die Tagesordnung votieren.

Anträge auf Satzungsänderungen oder -neufassung, Auflösung des Vereins oder Austritt des Vereins aus dem Dachverband dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden bzw. nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 19

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15, 16, 17 und 18 dieser Satzung entsprechend.

§ 20

Dokumentation

Über die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll gemäß § 14 bzw. § 17 anzufertigen.

Das übrige Vereinsgeschehen soll in geeigneter Weise - nach Möglichkeit schriftlich wie auch bildlich - erfasst und z.B. in Form einer Vereinschronik festgehalten werden.

§ 21

Untergruppierungen

Im Verein können mit Genehmigung der erweiterten Vorstandschaft Untergruppierungen gebildet werden.

Die einzelnen Untergruppierungen müssen sich in das Gesamtgeschehen des Vereins einfügen und dessen Grundzweck nach Satzung verfolgen.

Den einzelnen Untergruppierungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der erweiterten Vorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen Wirkungskreis tätig zu werden. Die einzelnen von der erweiterten Vorstandschaft gebilligten Untergruppierungen müssen evtl. anfallende Kosten aus ihrem Wirkungskreis selbst tragen.

§ 22

Vereinsdelegierte

Delegierte zu den Veranstaltungen der übergeordneten Verbandsebenen werden vom Vorstand in der Regel aus dem Kreis des (erweiterten) Vorstandes benannt.

Hierbei ist der Delegiertenschlüssel der übergeordneten Verbandsebene zu beachten.

§ 23

Revision

Die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich - nach Abschluss des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres - durch zwei von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf 2 Jahre gewählte Revisoren einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

Das Revisionsergebnis ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch einen der Revisoren in geeigneter Weise bekannt zu machen.
Im Falle einer positiv verlaufenen Revision schlägt einer der beiden Revisoren der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands vor.
Über diesen Antrag muss die Mitgliederversammlung entscheiden.
Die Revisoren können **nicht** gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes (§ 11 Nr. 1) bzw. erweiterten Vorstandes (§ 11a) sein.

§ 24 **Datenschutz**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum - Landesverband Bayern e.V. ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Lebensalter, Eintrittsdatum, Dauer der Vereinszugehörigkeit, Angaben zum versicherten Objekt (Adresse, Art des Objektes,) Bankverbindung, ggf. Untergruppierungszugehörigkeit, Funktion und Ehrungen.
Mit der Abgabe der Beitrittserklärung stimmt das Mitglied der digitalen Erfassung und Speicherung der o.a. Daten zu.
Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Als Mitglied des Verband Wohneigentum - Landesverband Bayern e.V. und der entsprechenden Untergruppierungen ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Mitgliedschaft Daten seiner Mitglieder gem. Beitrittserklärung, Funktion und Ehrungen an den Verband zu melden. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des Verbandes und zur Gewährung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Leistungsumfänge.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 25 **Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Vereinszweckes, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die

Benutzung von Anlagen, Geräten oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 26

Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür anberaumten Mitgliederversammlung mit der in § 17 Nr. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Eine Auflösung des Vereins ist zwingend ausgeschlossen, wenn mindestens sieben Mitglieder bereit sind den bisherigen Verein verantwortlich weiter zu führen.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Vorstands im Falle der Auflösung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- b) Nach Abschluss der Liquidation oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks geht das noch vorhandene Gemeinschaftsvermögen - sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen als gemeinnützig anerkannten Verein des Ortsteiles Sickershausen begünstigt - auf den **Kindergarten-Förderverein Sickershausen e.V.** über, mit der Auflage, dies für gemeinnützige Zweck zu verwenden.

§ 27

Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines aus Vereinfachungsgründen die männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden. Gleiches gilt sinngemäß für alle sonstigen geschlechtsrelevanten Bezeichnungen.

§ 28

Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Satzung (Stand 20.02.2026) wurde von der Mitgliederversammlung am **20.02.2026** beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

Ergänzung:

Die vorstehende Satzung wurde am **14.07.2026** rechtswirksam beim Amtsgericht Würzburg - Registergericht unter **VR 200954** (Fall 4) in das Vereinsregister eingetragen.